## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgische Blätter. 1817-1848 27 (1843)

33 (15.8.1843)

urn:nbn:de:gbv:45:1-796079

# Oldenburgische Blätter.

№ 33.

Dienstag, ben 15. August.

1843.

### Der Baumbof.

Die bei M 1 ber » Mittheilungen « von biesem Jahre befindliche Abbildung bes » Schloß= platies zu Dizenburg « giebt bem Einsender bieses zu nachstehenden Betrachtungen Unlaß:

dieses zu nachstehenden Betrachtungen Anlaß:
Das Areal zwischen dem Großt. Schlosse, ben Marstalls-Gebäuden, dem jetigen Cavaliers hause, der jetigen Schloswache (früher Haupts wache genannt) und dem chemaligen Münz-Gesbäude, jett Regierungs-Gebäude und Archive, auch der daran stoßenden (kurzlich decimirten) Alstee \*) und dem ehemaligen Canzlei-Gebäude (neben dem Großt. Schlosse) hat seit uralten Zeiten den Namen » der Baumhof « geführt;

Der jetigen Generation und den nicht gedornen Dischungern wird es auch nicht bekannt sein, das diese Allee seit uralten Zeiten van skozy immer nur "die Allee seit uralten Zeiten van skozy immer nur "die Allee genannt wurde, ohne Zweisel deshald, weil vor Abtragung des Balls in Oldenburg noch seine Wall-Promenade, namentlich seine sonstige Allee eristirte, woder es denn auch leicht zu erklären ist, das dier vor etwa 50 Jahren der Primonter Brummen als damalige alleinige Modes Aur während eines Zeitzaums von metreren Jahren des Sommers von manchen herren und Damen der höheren Schnunger von manchen herren nich leichstän auf die Promenade in die ser Allee beschränkte, und sich deshald dort seden Worgen früh eine nicht unansehnliche Gesellschaft von Brumnen-Trinfern versammelte. (In späteren Zeiten wurde diese Brumnen-Gesellschaft noch weiter ausgedreitet und, mit Morgen-Musik begleitet, einige Jahre lang im Eversten Holz gehalten; sie kam späterzhin aber auch dort aus der Moden eben so wie seht die sonst so die holz deshald von Die in Oldenburg gebornen und der früheren Generation angehörigen Promen ad en im Eversten Holz) Die in Oldenburg gebornen und der früheren Generation angehörigen Noendurger werden ohne Zweisel auch seht noch sich nur des Ausdruße "die Allee" \*xa. 3 \*\*

\*\*Edung\*\*

wogegen ber von dem Großt. Schlosse, dem bazu gehörigen Ruchen-Gebäude ze. und dem damatizgen Canzlei-Gebäude, auch der, lettere beide früherhin (halbfreissörmig) verbindenden hochen Mauer umschlossene innere Hofraum stets der Schlosplatz genannt wurde. Lettere Benennung erklärt sich von selbst. Woher aber die Benennung »Baumhofe stammt, ist wohl mit Gewißbeit nicht mehr auszumitteln. In von Halem's Oldend. Gesch. kommt darüber Nichts vor, und Hamelmann's und Winkelmann's Chroniken, welche vielleicht etwas darüber entshalten, hat Einsender gerade nicht zur Hand; (vielleicht wird aber in diesen schon der Name erwähnt) \*). Wahrscheinlich war sonst der frags



<sup>39</sup> Jamelmann's Chronik zu S. 374 findet sich ein Grundris der Stadt Oldenburg ("Wahrhafftige Contrasachur der Gräfilichen Stadt Oldenburgh" mit der Unterschrift: Petr. Bast au et sculps. 1594), der aber in vielen Eremplaren iehlt, vielleicht weit die Platte beim Druck undrauchder geworden. Dier siedt auf der Stelle, wo sich jest das Regterungsgedäute besindet, ein ansehnliches Gedäude, und von da südrt eine Befriedigungsmauer nach der Schloßsserte, weiche außer, dab des Gradens an der Brücke steht, die zum Haupt portal sidrt. Um innern Danum besinden sich, katt der jest nur vordandenen einen Reihe Häuser zwei Reihen, und die jest sehlende gebt von der Penzembsorte die an den Schloßgraden. Der Raum zwischen dieser Häuferreibe und der oben erwähnten Befriedigungsmauer ist mit Bäumen bepflanzt, die von Alleen durchschnitzer sind. Ohne Zweisel hat davon der Platz den Ramen "Baumhofs" erbalten; doch ist selsimmung des erwähnten Gedäudes. — Auf der "Eigentlichen Absildung der Hoch weig angegeden, als die Bestimmung des erwähnten Gedäudes. — Auf der "Eigentlichen Absildung der Hoch geschieden Residenzischatt und Fehung Oldendurg," in Winkelmann's Ebronik zu S. 60 zieht statt des oben erwähnten Gedäudes eine Reihe von Gedäuden sich an der Haren hin, ohne Zweisel das noch die auf unsere Zeit erhaltene Münzgedäude. Statt der zweiten Päuserreihe am Damm erdlich man eim

liche Plat ein, bem Publicum nicht zuganglicher gefchloffener Sof \*), ber mit Baumen befett oder umgeben war, oder die Benennung ruhrt vielleicht von der dieses Areal an einer Seite begrangenden Baum : Allee am »inneren Damm« ber. Mag nun aber ber gedachte Raum feinen Namen aus biefen Grunden erhalten haben ober ut lucus a non lucendo; es genugt, daß ber: felbe biefen Namen feit uralten Beiten geführt hat. Geit etwa 15 bis 20 Jahren ift nun bafur allmablig die Benennung "Chlogplate aufgefommen und schnell verbreitet, und namentlich ber jegigen Generation fo gang und gebe, baß ihr die fruhere mahre Benennung nicht einmal befannt ift. (Sogar von Großh. Cammer murbe in einer vorigjahrigen Befanntmachung im Bochenblatt auch die neue Benennung gebraucht.) Mag es nun an sich gleichgultig fein, welchen Namen ein folder Plat fuhrt, und mag bie jegige Benennung immerbin naturlicher und angemeffener fein, als die alte, fo laßt fich boch bie

hohe Mauer, in der Mitte mit einem ansehnlichen Pavillon, an den Enden mit zwei Thürmchen. Statt der Bäume auf dem Plaze sindet sich nur ein einziger Baum angegeden, ob als Nost oder als Repräsentant der sehlenden, ist nicht zu entscheiden. Der ganze Raum außerdald des Schlosies wird S. 60 oder Bordosigenannt. — Auf einem im Archive besindlichen "geographischen Grundriß der Stadt und Bestung Oldendurg" von E. F. von Assellen, 1729, sindet sich von allen den erwähnten Bäumen, Gebäuden und Mauern seine Spur, aber der ganze Plaze ist als Baumhosse deziechnet. — Amn. d. Derausg. Einsender diese erinnert sich, früher von älteren Leuten gedort zu haben, daß in Däntschen zeiten die Mühlenzinaße (auch wohl "hintere Muhlenzinaße" genannt, judem man sonit die Aktiverstraße, auch die Ausperse

\*) Einsender dieses erinnert sich, früher von ätteren Leuten gebort zu haben, daß in Dänischen Zeiten die Mühlensitraße (auch wohl "hintere Muhlenstraße" genannt, indem man sonst die "Nitterstraße" auch die "dordere Mühlenstraße" genannt, indem man sonst die "Nitterstraße" auch die "dordere Mühlenstraße" auch sezoKypunamnte) bei dem jetigen Großderzogl. Keitfause oder Remisen-Stall durch eine Mauer geschlossen war und diese sich nach der Seite des jetigen Großderzogl. Küchen-Gedäubes din erstreckte, und nan nur in kolge besonkerer Bergünstigung tie darin besindliche Pforte passiren kounte. Diernach würde dem diese Pforte passiren kounte. Diernach würde dem besend gewesen und dauch dauch diese ein geschlossener "Hoss gewesen und dauch dauch diese kundruck alle der seine geschsertigt sein. Es soll dort in jenen alten Zeiten ein berrick attücker Material-Hos gewesen seine sollen. — Nach den erwähnten Abbüldungen bei Ham melm ann und Winkelmann besand sich dort das gräsiche Arsena, dersten Keichtbünner Winkelm ann den ann besand sich dort das gräsiche Arsena, der Keichtbünner Winkelmann dann preiset. — Unnn. d. Herausg.

willführliche Abanberung bes uralten Namens feinesweges rechtfertigen, und Einsender bieses als Alt-Didenburger der früheren Generation fühlt sich baher gedrungen, dem Plate seinen altherzgebrachten Namen feierlichst zu vindiciren.

Es fnupfen fich an biefen Namen auch fo manche theils frohe, theils traurige biftorifche Ereigniffe, die ohne folden fich faum benten laffen: Um Baumhofe fteht das Schloß, worin feit uralten Beiten (nur burch bie Dani: fche Regierung unterbrochen) Dibenburgs geliebte Landesfürften ihre Refidenz hatten und von wo aus fie ftets mit Weisheit und Milde bas Land regierten. Um Baumhofe fteht bas ehemalige Canglei : Gebaube, in welchem die Juffig= und Abminiftrativ = Behorden des Canbes fo lange Sahre ihren Gig hatten, über ben Baumhof gingen bemnach ju biefem Gebaude mahrend folden langen Zeitraums manche Generationen von Beamteten, Richtern und Unwalden und Taufende von Partheien. Auf bem Baumhofe pflegte das in ben neunziger Sahren bier einquartierte Sannoversche Militair und bas im Jahr 1801 hier einquartierte Preußische Militair (bei welchem fich auch der Pring Ludwig Ferdinand von Preußen befand, ber im October 1806 bei Saalfeld fiel) zum Uppell ober gur Inspection aufzumarschiren. Muf dem Baum: hofe exercirte fonft alljährlich im Mai bie (fo lange Sahre unfer einziges Militair bilbenbe) v. Knobeliche Compagnie von 100 Mann \*). Muf bem Baumhofe gab biefe Compagnie

s) In den letzten paar Tagen wurde im Feuer exercirt, ein damals, namentlich für die Jugend, großartiges Ereignis. Beim Ertonen des ersten Peloton Feuers wurde im damals nahe gelegenen Gymnasien Gebäude die Schul-Jugend mrubig, und dei wiederholten Schisfen sahen sich die Lebrer, da alle Aufmerkfamteit aufdert, genothigt, auf eine oder 2 Stunden Urfaub zu geben; und in der Negel fam die Schul-Jugend num noch früh genug nach dem Banhof, um mit erwartungsvollem Staunen und mit Enthusiamms dem Commando: Banze Compagnie Feuer! und dem Meistermarschiren der Compagnie mit großem Effer die hinter derfelben liegen gebliebenen Patronen, worin sich vielleicht noch etwas Pulver befand, aufzulefen. Ohne Baumhof können die damaligen Schüler (jest Kimfziger und Sechziger) dieser gluktlichen und harmlosen Jugend-Erinnerungen gar nicht gebenten.

im November 1806 ben bamaligen Sollandifchen Decupations-Truppen (welche am 5. Nov. 1806 das Land in Besitz genommen hatten) ihre Baf= fen ab. Auf dem Baumhofe versammelten fich ein paar Monate nachher (11. Januar 1807) bie treuen Burger Dibenburgs, um (nach= dem das Hollandische Gouvernement merkwurdiger Weise erklart hatte, daß die Besignahme des Candes auf einem Frrthum beruhe) dem nun aus Eutin nach Oldenburg guruckgekehrten geliebten gandesfürften (Morgens in großer Proceffion fammtlicher Gewerts: Innungen und Abeni 8 mit feierlicher Fackel = Mufit und Gefang) ihre Freude an den Tag zu legen und ihre erneuten Huldigungen darzubringen\*). Auf bem Baum-hofe pflegte fich das im Jahr 1809 errichtete Otdenburgische Rheinbunds-Contingent von 800 Mann zu verfammeln und feine Parade-Mariche ju halten, die Grenadier-Compagnie, en parade mit großen Barenmugen verseben, vorauf, und beim Mufit = Corps gur großen Freude ber Ju= gend, als bier noch nicht geschene Merfwurdig= feit, einen Mohren als Bedenschläger (ber aber nach furger Beit befertirte). Muf bem Baum= hofe hielten 1810 die erften bier gefehenen Franzöfischen Chasseurs à cheval (benen bald Infanterie und Sufaren — lettere unter einem Prinzen von Gavonen=Carignan - nach= folgten), als die Frangofischen Divisionen Boudet und Molitor Holland besetzten und durch einen Theil derfelben (vor ber Frangofischen Befignahme des Landes) hier gur Aufrechthaltungder Continental=Sperre ein Frangofischer Ruften=

t) In bem Gebicht eines Dibenburgischen Dichters auf die Feier bieser erfreulichen Rückfehr kamen u. a. folgende Strophen vor:

Dem Fürsten, ber sich nen uns weibt, Ein Starker in bem Sturm ber Zeit, 3 hm Beil! — Inbessen Beere fliebn, Beschüßen Recht und Weisheit 3 hn.

Dieß ist bas Wort aus herzensgrund, Das ftrömt aus aller Bürger Mund. Dieß ist ber Gruß; dieß ist ber Dank, Und jubelnd wird er Lobgesang! u. f. w.

Der Bürger brudt bes Burgers Sanb, Gin Deutscher in ber Deutschen Land.

Corbon gezogen murbe, Ueber ben Baumbof wantte im Marg 1811 gefeffelt und in Todes-Ungft ein von der Regierungs : Canglei wegen Mordes zum Tode verurtheilter Berbrecher (aus dem Butjadingerlande) nach bem Cangleis Gebaube, ber Bestätigung bes Tobes: Urtheils ges wartig, und erhielt nun ju feiner freudigften Ueberraschung die Bekanntmachung von der ihm durch den Sochseligen Bergog, als Er in Folge Mapoleons usurpatorischen Machtspruchs fein Land verlaffen mußte, noch am Tage ber Ub: reise als letten milben Regierungs: Uct bewilligten landesherrlichen Begnadigung (ohne welche ein folder Berbrecher unter der nun eine tretenden Frangofischen Herrschaft sofort hingerichtet fein wurde.) Auf dem Baumhofe erfolgte im Jahre 1812 bie hinrichtung eines Brandstifters (welcher nach unieren jetigen Gefegen - Urt. 253 u. 254 bes St. G.B. - nur ju etwi Ibjabrigem Buchthaufe ober bochftens - lebenslänglicher — Rettenstrafe condemnirt fein wurde, aber nach Frangofischen Gefegen -Urt. 234 des code penal - bem Tode verfallen war), bie erfte Sinrichtung in ber Stadt Dibenburg und auf jenem Plage, und hier Die erfte (und lette) Sinrichtung nach Frangofis fchen Criminal-Gefegen und mit der Guillotine. Ueber den Baumhof zogen im Jahr 1811 und 1812 häufig Schaaren von Bewohnern Dibenburgs zu einem andern, gang heterogenen, Schaufpiele nach bem ehemaligen Reitstalle (jegigem mittelften Marffalls-Gebaube), wo mit großem Beifall Die Pichler'iche Schauspieler : Be: fellschaft Borftellungen gab, und u. a. einft die fo fehr beliebte erfte Schauspielerin Dad. Rupfer (nach einem damaligen Wig : Worte von ihren Berehrern Mad. Gold genannt) nach Aufführung ber alten Gretroschen Oper "Zemire und Uzora gur Feier des Geburtstage Napoleons (auf Unordnung ber Frangofischen Behorben) einen Epilog fprach \*). Muf bem Baumhofe hielten



<sup>\*)</sup> Es kamen darin u. a. folgende Worte vor:

— Des Götter-Arms, der Feen-Dand bedarf
Der Künftler nicht, der, aus sich selbst erschaffend,
Das Herrliche gestaltet, wie er will!
Soll ich ibn nennen, den das skaunende Geschlecht
Der Zeit bewundert? Der der Zukunft fern,
Und serne, wie das leuchtende Gestirn

während ber Frangofischen Usurpation in ben Jahren 1812 und 1813 bie Wagen mit franken Französischen Soldaten, welche nach bem Schlosse (bamals schändlicher Beise jum Hospital ent- weiht und über bem Portal mit großen Buchstaben die Inschrift HOPITAL MILITAIRE führend) gebracht wurden. Ueber ben Baumhof entflohen 1813 die Frangofischen Gensbarmen, indem fie aus dem (bamais dort an der Stelle bes jehigen Cavalierhaufes befindlichen) alten Stall, worin fie fich verbarricabirt hatten, ploglich bervorsprengten und die, fie dort belagernde Bolfsmaffe, von Steinwurfen und Sohn-gelächter berfelben verfolgt, burchbrachen. Muf bem Baumbofe versammelte fich 1813 ein aufrührerifcher Dobel-Saufen, plunderte mehrere, unten im jegigen (proviforischen) Bibliothete: Gebaude von der Douane confiscirt flebende Ris sten mit sogenannten Buckermeffern, und durch= 30g, damit bewaffnet, tobend und unter dem damals aufgekommenen Volks-Gefange:

> Eins, zwei, drei, Dit dem Franzmann ist's vorbei! In Deutschland wird er fett gemacht, In Rustand wird er abgeschlacht't! Eins, zwei, drei, Mit dem Franzmann ist's vorbei!

bie Straßen der Stadt, hie und da Fenster einwersend und von Plunderungen nur mit Muhe
durch die schnell gebildete freiwillige Bürgergarde
zurückgehalten. — Ueber den Baumhof bewegte sich im Jahre 1813 ein merkwurdiger Zug,
durch eine Estorte bärtiger Kosacken begleitet,
den damaligen hiesigen Unterpräsecten Frochot,
Sohn des bekannten Präsecten des Seine-Departements, einen seinen Parifer, an Wohlleben
gewöhnt, nun in einem schlechten Bauerwagen,
auf Stroh liegend, als Gesangenen mit sich führend. — Ueber den Baumhof zogen Oldenburgs Bürger am 28. November 1813, unter
Ausspannung der Pferde, den Wagen ihres geliebten ihnen wiedergeschenkten Landesfürsten, als

Des Tages, glanzt, unwandelbar im Lichte? — Wir feiern ihn in dieser heil'gen Stunde! Es ist der Tag, wo er zum erstenmal zc. zc. Der Tag, wo num sein ungemeßnes Bolk Mit ireuem Perzen für ihn athmet zc. zc. (! ?) Derfelbe nach Vertreibung ber Franzosen aus Deutschland in seine altangestammten Lande zurückfehrte, mit unermeßlichem Jubel nach dem (vom alten Hofmarschall von Dorgeloh mit Eiser und Schnelligkeit theilweise wieder wohnbar gemachten) Schlosse. Auf dem Baumhof endlich war unser Regiment ausmarschirt, als es, nach glücklich bestandenem Feldzuge (dem ersten, welchen se Oldenburgisches Militair gemacht) aus Frankreich zurücksehrend, am 8. Dec. 1815 nach siebenmonatlicher Abwesenheit in die Watersstadt wieder einzog. — Hemit scheint sich aber die Kunde des Namens »Baumhof« nach und nach verloren zu haben. — Doch warum solchen abschaffen, da, wie gesagt, so viele mit diesem Namen in engster Verbindung und nothwendigem Zusammenhange stehende historische Erinnezungen sich daran knüpsen?

rungen fich baran knupfen? Ein Underes mare es freilich, wenn bie gebachte neue Benennung von einer Beborbe ausgegangen oder gar vom Landesfürsten felbst ans geordnet oder vigorifirt mare; (vielleicht bei Gelegenheit der feit 10-15 Jahren durch Ginrichtung neuer Gebaude zc. ftattgehabten großen Bericho= nerung biefes Plates ic.). Allein baruber ift wenigstens bem Ginfender Midts bekannt; eben so wenig ist in bffentlichen Blattern Etwas jur Runde bes Publicums gebracht. Auch conftirt nicht, wie und wann die jegige Benennung ublich geworden sei; und doch ist diese noch fo neu. (Man sieht baraus, wie schwierig solche historische Nachweisungen oft sind, und wie leicht es daher ju erflaren, bag ber Urfprung bes Namens "Baumhof" fich jeht nach fo langen Sahren nicht mehr mit Gewisbeit nachweisen laft.) - Die ber Sache Kundigen werden baber gebeten, in biefen Blattern über ben Urfprung und bie Entftehungs : Beit ber neuen Benen: nung und den Grund derfelben genugende Rachrichten mittheilen zu wollen. Widrigenfalls muß Einsender diefes dabei beharren, baß bie jegige Benennung unrichtig und ber Name Baumhof« die mahre und auch offizielle \*) Benennung biefes

Plates fei.



<sup>\*)</sup> Benn, wie oben gefagt, von Groff. Cammer in einer vorigiabrigen Bekanntnachung bie neue Benennung gebraucht ift, so scheint sie badurch noch nicht officiell

# Wünsche, die Wegeordnung betreffend.

Mehrfach ift feit langerer Beit eine Bege= ordnung gewunscht, benn in dieser Beziehung maren besonders in der Marsch des Kreises Dvelgonne gefegliche Bestimmungen febr no: thig, wo es unfere Biffens gang baran fehlt, und, wenn auch in einigen Fallen nach Dbfervangen entschieden wird, diese boch fur alle Falle feine Norm geben tonnen. Dhnehin find Diefe Gewohnheiten in jedem Umtebegirt, man fann wohl fagen, in jedem Kirchspiele verschieden, was naturlich nur zu Unguträglichkeiten Beranlaffung giebt. Man weiß nicht einmal, wie breit die Strafen in gerader Nichtung, wie breit in den Biegungen fein muffen, wer beim Erhohen die bagu nothige Erbe, beim Berbreitern bas bagu erforderliche Land hergeben, und ob dies unentzgeltlich geschehen muß, auf wessen Koften ubershaupt solche Berbesserungen zu beschaffen sind u. f. w. Dem Bernehmen nach haben wir nach= ftens eine Wegeordnung zu erwarten, und es ift gu hoffen, daß folche genaue Bestimmungen fur folche Falle enthalten werde.

Eine Folge dieser Wegeordnung wird wahrscheinlich auch wohl die nicht weniger allgemein gewünschte Vermessung der Wege sein, insdem es in der Rücksicht nicht weniger Unzuträgslichkeiten giebt. So hat manche Kötherei eine längere Wegstrecke zu unterhalten, als manche Hospitelle von 30 bis 50 Jücken, weil in früheren Zeiten die Umschreibungen in den Wegregistern bei Landveräußerungen nicht gehörig vorgenommen wurden; sind sie doch sogar in den Erdebüchern oft unterblieben. Manche unverhältnismäßige Wegelast mag auch daher entstanden sein,

baß bei Landveräußerungen bem Käufer eines Landstücks eine unverhältnismäßige Wegelast aufsgeburdet und von ihm leichtsinnig übernommen worden, welches gar nicht sollte geduldet werden. In einigen Gegenden ber Marsch bes Kreis

In einigen Gegenden der Marsch des Kreifes Dvelgonne ist bei Vertheilung der Wege angenommen oder wird doch als angenommen vermuthet, daß die Wege von den daran liegenden Landereien unterhalten werden mussen. Das hat denn die Folge gehabt, daß viele Hoffestellen, welche von einer Straße nicht begranzt oder durchschnitten werden, zum Theil auch die s. g. adlich freien Ländereien gar keine Wege unterhalten.

Ferner sind bei ber ansänglichen Vertheilung der Wege, aus welchem Grunde, ist unerklärlich, durchweg nicht einmal die Kirchspielsgränzen berücksichtigt, so daß viele Kirchspiele in einem benachbarten Wege (die s. g. Communalwege sind hier nicht gemeint) zu unterhalten haben. Wie dieser ungleichen Vertheilung abzuhelsen, darüber will Einsender ein Urtheil sich nicht anmaßen, glaubt aber, daß diesem Uebel, durch welches ein Grundsück vor dem andern gravirt und ost seher gravirt ist, durch die Gesetzgebung

abgeholfen werden muffe.

Wohl gang allgemein ift angenommen, baß jebe Bauerschaft die innerhalb der Bauerschaft belegenen Wege gu unterhalten habe, und bar= nach ift fruber verfahren. Mur bie Communal: wege, b. h. die Wege, welche nicht ausschließlich von den Intereffenten ber Bauerschaft, in welcher fie liegen, unterhalten werden, fondern in welchen auch außerhalb der Bauerichaft belegenen Grund= ftuden, welche gleiches Intereffe an Erhaltung biefer Wege haben, Pfander zugetheilt find, und beren Unterhaltung alfo von einer besonderen Begcommune gefchieht, machen hievon eine Musnahme, und babei wird es auch wohl fein Bewenden haben muffen. Der Grundfat an fich aber burfte richtig fein, und daher mochte er auch bei einer funftigen Bermeffung und Ber= theilung der Bege gur Rorm bienen, benn nur bann ift ber Bauervogt im Stanbe, die in feis nem Diffrict wohnenden Wegepflichtigen gur gehörigen Unterhaltung ber Wege anzuhalten.

Dabei tritt aber ber übele Umftand ein, bag nicht in allen Gegenben bes Rreifes bie gu

geworden zu sein, da die Einführung einer solchen, in jener Bekanntmachung nur gelegentlich vorkommenden Benennung nicht der Zweck und die Absücht derzielben war, und sich der dortige Gebrauch dieser Benennung leicht dadurch erkaren läßt, daß mehrere Mitglieder der Cammer der jüngeren Generation angehören, welcher nur die jesige Benennung bekannt und geläusig geworden ist. Auch würde die Großt. Cammer zu einer solchen Abänderung der Benennung eines öffentlichen Platzes wohl nicht competent sein.



einer Bauerschaft gehörigen Landereien genau beftimmt sind. Hier durfte also eine Negulirung der Bauerschaftsgranzen der Vermessung und neuen Vertheilung der Wege vorausgehen musfen, indem oft der Fall eintritt, daß zu einer in der Bauerschaft U... liegenden Hofffelle Landereien gehören, welche in der Bauerschaft B.. belegen sind. Diese Negulirung möchte jedoch ohne besondere Muhe leicht bewirft werden können.

Die gewünschte Wegeordnung und Wegevermessung wurde manche Unzufriedenheit beseitigen, da es namentlich keinen vernünftigen Grund giebt, warum Grundstücke, welche an keinen Weg granzen oder s. g. adlichtreie Läntereien das Necht haben sollen, einen Weg zu benuhen ohne die Pflicht, zur Unterhaltung desselben beizutragen.

Un recommended administration a...

### Gutachten des ärztlichen Vereins des Herzogthums Oldenburg,

»ben Branntwein betreffenb.«

Der unterzeichnete Vorstand des ärztlichen Bereins beehrt sich, das folgende Gutachten über den Branntwein dem verehrlichen Vorstande des Centralmäßigkeitsvereins zu überreichen, wünschend, daß es den Erwartungen entsprechen möge, welche in der geehrten Zuschrift vom 18. Juni 1842 an den ärztlichen Verein auszgedrückt wurden. Die Absalung des Endgutzachtens konnte erst jest geschehen, da die Mitzglieder des Vereins einzeln ihr motivirtes Gutzachten abzugeben hatten. Zugleich erfolgt nach einem Beschluß der lesten Versammlung des ärztlichen Vereins am 1. Juni d. J. eine Abschrift des ärztlichen Gutachtens des Herrn Dr. Fr. Meyer in Robenkirchen, dem die Majorität beigepslichtet hatte, und auf welches in dem Folgenden vorzugsweise Rücksicht genommen wurde:

1. Der Branntwein ift als Genußmittel entbehrlich und ohne nachweißbaren Rugen fur die Gefundheit des Menschen. Seine gangliche Verbannung als solches muß im Interesse des Gemeinwohls seiner großen Schablichkeit halber gewünscht und gesördert werden. Wenn gleich die nachtheiligen Wirfungen des sogenannten mäßigen Genusses für das einzelne Individuum nicht stets nachweisdar sind, nicht immer deutlich hervortreten, so schadet er doch fast in allen den Fällen, wo er im gewöhnlichen Leben als Medicament in Gebrauch gezogen zu werden psiegt, bei den verschiedenen Arten von Magenkrampf, colikähnlichen Zusäulen, Blähungs-Beschwerden, siebeihaftem Unwohlsein u. s. w. Wir durfen serner aus der Natur des Branntweins, seiner Einwirfung aufs Blut und Nervenspstem schließen, daß auch bei Gesunden ein fortgesester mäßiger Genuß in den meisten Fällen als nachtheilig erscheint, und im Allgemeinen zu verwersen ist, nicht zu gesenken der unzweiselhaften Ersahrung, daß der Branntwein, wenn er als Genusmittel einen Reiz hervordringen soll, in gesteigerter Gabe gesnossen wird und genossen werden muß.

nossen wird und genossen werden muß.

II. Es folgt nun aus Dbigem von selbst, daß der Branntwein als diactischeprophylactisches (vorbeugendes) Mittel gegen aussteckende Krankheiten überhaupt und namentlich gegen die endemischen unserer Marschgegenden wegen sie endemischen unserer Marschgegenden wegen seiner eigenthümlichen Einwirkung aufs Blut und Nervensystem nicht zu empsehlen ist. Die Ersahrungen der Aerzte dieser Gegenden sprechen gegen ihn, und lassen seiner gerühmte Heistraft als trügerisch erscheinen. Es hat sich beraus gestellt, daß das männliche Geschlecht durch den Genuß des Branntweins gegen den Einfluß der Malaria (Sumpflust) nicht mehr geschützt ist, wie das weibliche, welches im Allzgemeinen demselben entsagt, und nicht mehr von den Krankheiten der Marsch heimgesucht wird, wie jenes, obgleich es fast eben so anstrengende Arbeiten verrichtet. Der ärztliche Verein neigt sich vielmehr zu der Meinung, daß die Disposition zu den Krankheiten der Marsch, Sumpse, Gallenz und Wechselsebern, durch den Genuß des Branntweins eher vermehrt als vermindert wird.

III. Die plotliche Entfagung bes Branntweins ift fast in allen Fallen von keinem nachtheiligen Ginfluß auf die Gefundheit.

IV. Der arztliche Berein glaubt bie Frage: welches Surrogat bas paffenbfte fei, unberührt



laffen gu fonnen, da ein entbehrliches und ichads liches Genugmittel folgerecht feines Erfages bedarf und bedurfen tann.

Der Borftand bes arztlichen Bereins des herzogthums Didenburg. Dr. Mener. Dr. Relp.

### Meber die Ernte des Winter: getreides.

(Borgetragen von dem Mittergutsbefiger Teich: mann zu Muden bei Leipzig in ber Bersfammlung beutscher Landwirthe zu Dresben, am 6. Oct. 1837.)

#### (தேர்புத்.)

Das Puppenfegen verdient baher ben Borgug, weil die Garben mit ben Sturgenden auf Die Erbe gefett, unten etwas von einander gerudt und die oben gufammengelegten Mehren mit eis ner Garbe, wie mit einer Saube, bededt werben. Mahrend fo durch die Deckgarbe ber edelfte Theil ber Frucht, die Achre, gelchutt wird, fann die Luft die Puppen von allen Seiten bestreichen und unten burchziehen, fo daß, follte fich unter bem Getreibe auch Rlee ober Unkraut befinden, oder ungunftige Witterung eintreten, eine fo nachtheilige Einwirfung, wie bei den Kreuzman= beln, fchlechterbings nicht Statt finden fann.

Wenn es fich baber als bochft vortheilhaft barftellt, das Getreibe, namentlich ben Binter-rocken, nicht überreif werden zu laffen, wenn nicht leicht ein Landwirth vom Gebrauch ber Genfe gur Gichel gurudfehren wird, fo wird es ebenfalls oft als zweckbienlich erscheinen, auch bei bem Aufsehen bie Kreuzmandeln mit ben Puppen zu vertauschen. Auch hier giebt es eine Stufenleiter, ein Fortschreiten jum Beffern. Ber Die untern Stufen betrat, ber bleibe barauf nicht stehen.

Bei biefem Bortrage bemerfte ber Rammer= berr von Sartmann von Grogwelfo bei Baugen, bag man fich in ber Dberlaufit fcon langft von ber Wichtigkeit bes Befagten uberzeugt habe, und daher dafelbft bas Puppen icon

fast allgemein üblich sei.

Rammerberr Frhr. von Ellrichshaufen aus Carlsrube berichtete, bag feine Erfahrung mit dem Gefagten nicht gang übereinstimme. Er habe im J. 1824 dahin einschlagende Bersuche gemacht und babei gefunden, bag es beffer fei, ben Spelz vollkommen reif werden zu laffen. Derfelbe gebe bann nicht nur, wie genaue Mahl= proben bewiesen, mehr und befferes Mehl, fondern auch beim Musbreichen mehr Rorner, ber Scheffel= gahl nach. Eben fo habe es fich beim Safer verhalten.

Der Rittergutspachter Jacobi aus Bog= lit flagte, bag er bei bem Puppen von feinem fehr ftart und lang machfenden Getreibe viel

Berluft an Kornern gehabt habe. Commissionsrath Blochmann aus Dresben bemerkte bagegen, bag diefes zu vermeiden fei, wenn man bas zu puppende Getreibe nicht Bu reif werben, die Bunde nur flein machen und die Saufen bis gur volligen Austrochnung

fteben laffe, ebe man fie einfahre.

Defonomierath Pabft von Darmftabt ftimmte diefem vollkommen bei, und versicherte, daß man in feinem Baterlande biefe Methode långst als bewährt anerkannt habe. Er ruhmte von ihr, daß fie nicht nur beffere Rorner liefere, als andere Erntemethoden, fondern auch dem Dieh angenehmeres Futterfiroh gebe, und, wie= wohl es auf ben erften Blick nicht alfo fcheine, eine Ersparung von Arbeit bewirke, weil babei eine fehr zweckmäßige Theilung berfelben möglich werde, indem man die Ernte zeitiger beginnen und folglich auf eine langere Beit ausbehnen tonne, auch bas Mufbinden und Ginfahren bes Getreibes nicht zu gleicher Beit, sondern eins nach dem anber borgunehmen brauche, und baber mit berfelben Menschenzahl mehr auszurichten im Stande fei.

Generallieutenant von Banffer von Gersborf bei Pirna stimmte bem Borigen in ber Sauptfache vollkommen bei, meinte jedoch, daß er bas Puppen bes zur Saat bestimmten Getreis bes, welches wohl feine vollkommene Reife haben muffe, bedenflich halte, und es beim Safer mit

großem Rornerverluft verbunden fei.

In Bezug auf Jenes bemerkte Bloch. mann, daß man ja boch nicht die Ernte an Einem Tage vollbringen, baber bas zu Samen bestimmte Getreide bis zulett stehen und



es zu feiner vollkommenen Reife gelangen laffen

Der Landes = Dekonomierath Thaer von Möglin erinnerte, daß man, wenn von dem für die Ernte günstigsten Reifegrade der Halmstrüchte die Rede sei, wohl auch auf deren verschiedene Barietaten Rücksicht nehmen musse, weil sich diese auffallend von einander unterscheiden. So gebe es Barietatem vom Rocken, die ohne irgend eine Gefahr 4 bis 6 Bochen über ihre Reise siehen bleiben konnten, während solches bei andern gar nicht der Fall sei. Mit den Barietäten des Weizens, des Hafers und der Gerste der halte es sich wahrscheinlich eben so, denn es konnez, B. die s. g. kleine Gerste nicht ohne Gefahr nur wenige Tage über ihre Reife stehen, manche andere Barietäten hingegen solches ohne Nachtheil ers bulden.

Da die Frage, wann das Getreide zu schneisten, auch in diesen Blattern zur Sprache gekommen ift, z. B. 1836 N 31, so hat Einsender geglaubt, daß den Lefern derfelben auch diese Berhandlungen nicht unwillsommen sein wurden.

### Gegen:Bemerkung

ju bem Auffage in No 28 diefer Blatter: Vein Wort über das Vergantungswesen im Rreise Dvelgonnne.«

Es ift keinesweges die Absicht, dem in obgedachtem Aufsahe behandelten Gegenstande eine
abermalige Besprechung zu widmen, um so weniger, da die lichtvolle Abhandlung des Herrn
Landgerichts-Asselfessors von Beaulieu in Na 48
der »Neuen Blätter für Stadt und Land« schon
Alles enthält, was dagegen spricht, auch der
Aufsah in Na 28 dieser Blätter bereits in Na 31
derselben eine hinlängliche Widerlegung gefunden
hat. Nur die in Na 28 ausgesprochene, angeblich von mehreren Eingesessend der Kreises
Ovelgonne ausgehende Behauptung:
"daß es der allseitige Wunsch der Einge-

feffenen bes Rreifes Dvelgonne fei, daß wieder ein Muctions-Bermalter angestellt werde« bedarf, glauben wir, einer Ruge. Wie jene Gin: gefeffenen biefe originelle Behauptung offentlich haben aussprechen mogen, ift mahrlich unerflarlich, ba in ben bereits stattgehabten verschiedenen Umts=Musichuß=Berfammlungen, worin die fammt= lichen Einwohner bes Rreifes nicht allein burch Die erften und vermogenoften Grundbefiger, fonbern überhaupt burch ben intelligenteren Theil berfelben reprafentirt werden, - fast ein ftim: mig fur Auctionatoren und nicht fur Auctions: Bermalter die Erklarung abgegeben ift. Gollten Diefe Reprafentanten, die in den drei verschiedes nen Memtern leicht über hundert Stimmen gegabit haben mogen, wirklich fo bornirt gewesen fein und die allseitigen Wunfche bes Candes« nicht beffer gefannt haben? Dieß laßt fich boch Schwerlich benfen. Dber follten die Berren Ginfender, wenn fie die Rectheit haben, gu außern: »ber vorsigende herr Beamte durfte als bei ber Sache intereffirt erscheinen , won ihren Lands. leuten wirklich bie entehrende Meinung begen, baß ber Umts : Musichuß ein bloges Echo jenes herrn gewesen fei? wir wollen bies ichon um ihrer felbft willen nicht hoffen.

Die Unterzeichneten, welche ebenfalls bie Wunsche des Landes so ziemlich zu kennen vermeinen, glauben daher auch behaupten zu durfen, daß es gewiß nicht der alleitige Wunsch sei, abermals einen Auctions-Verwalter zu erzhalten, daß vielmehr der größte und gewichtigste Theil des Landes wunscht und hofft, daß fur die Zukunft auch in diesem Kreise, gleich in dies len anderen, Auctionatoren eine Anstellung finden mögen, und glauben fest überzeugt zu sein, daß dabei das Land sich in jeder Hinsicht bessenden wird, als bei der bisherigen Einrichtung.

C. U. Ernft, J. F. Muller, J. S. Beder, I. Muller, U. G. Eben, F. U. Sanfing, S. Sanen, Meenbsen, Bohlken, Carl Mengers, J. Stumpelen, D. U. Muller, J. F. Meengen,

für fich und mehrere Undere.